



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 03-2014

Urteil

in Sachen

HSG Handball Lemgo GbR,

bestehend aus den Gesellschaftern TBV Lemgo e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Burkhard Pohl und Sabine Müller, und dem TV Lemgo e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herbert Fischer und Thomas Haas,
Pideritstraße 15a,
32657 Lemgo

- Antragstellerin -

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Engelbrecht, Kohlweg 38, 66123 Saarbrücken

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

Deutschen Handballbund e.V.

vertreten durch den Präsidenten Bernhard Bauer
Strobelallee 56
44139 Dortmund

- Antragsgegner zu 1. -

vertreten durch Andreas Thiel, Handball-Bundesliga GmbH, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

- Verfahrensbevollmächtigter -

und

Handball-Bundesliga e.V. (Männer)

vertreten durch den Präsidenten Uwe Schwenker
Phoenixseestraße 4
44263 Dortmund

- Antragsgegner zu 2. -

vertreten durch Andreas Thiel, Handball-Bundesliga GmbH, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Prof. Dr. Martin Gutzeit, Weinheim, als Vorsitzenden
Christine Haaser, Rottenburg, als Beisitzerin
Thomas Schlingmann, Bielefeld, als Beisitzer

am 8.1.2015 nach mündlicher Verhandlung am 19.12.2014 in Frankfurt wie folgt entschieden:

1. Der Antragsgegner zu 2. wird verpflichtet, einen Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Spieler Dan Beutler auf der Grundlage einer Ausleihe gem. § 69a SpO durch den abgebenden Verein IFK Kristianstad an die TBV Lemgo GmbH & Co. KG nicht wegen § 34 Abs. 1 und 2 SpO zurückzuweisen, sofern der Spieler Dan Beutler nach dem 9.12.2014 nicht neuerlich den Verein gewechselt hat und der Wechsel zur TBV Lemgo GmbH & Co. KG noch vor dem 16. Februar 2015 vollzogen wird.
2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die von der Antragstellerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt in Höhe von 400 Euro zugunsten des DHB. 100 Euro sind der Antragstellerin zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vergütung und der Auslagenerstattung der Verfahrensbvollmächtigten, trägt die Antragstellerin zu 80 Prozent und der Antragsgegner zu 2. zu 20 Prozent. Die Auslagenfestsetzung für das Bundessportgericht bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

Der bei IFK Kristianstad unter Vertrag stehende schwedische Spieler Dan Beutler soll nach dem Auslaufen einer Ausleihe-Vereinbarung zum 9.12.2014 mit dem Samenahojhaj Sabzevar Club Iran bei der TBV Lemgo GmbH & Co. KG eingesetzt werden. Die Antragstellerin ist Lizenznehmerin der TBV Lemgo GmbH & Co. KG. Beabsichtigt ist eine Ausleihe des Spielers Beutler von seinem derzeitigen Vertragsarbeitgeber IFK Kristianstad an die TBV Lemgo GmbH & Co. KG. Die Ausleihe ist für die Zeit bis zum 30.6.2015 vorgesehen.

Der Spieler Dan Beutler war im laufenden Spieljahr bereits vom 27.11.2014 bis zum 9.12.2014 von IFK Kristianstad an den Samenahojhaj Sabzevar Club Iran verliehen worden. Er wurde dort aber nicht im nationalen iranischen Ligabetrieb eingesetzt. Vielmehr kam er während seiner dreizehntägigen Ausleihe allein bei der Asian Club Championship zum Einsatz.

Hinsichtlich der avisierten Ausleihe an die TBV Lemgo GmbH & Co. KG hat der Antragsgegner zu 2. auf informelle Anfrage der Antragstellerin gemeint, eine Spielberechtigung könne für den Spieler Beutler nicht erteilt werden. Dies sei mit der DHB-Spielordnung (SpO) nicht vereinbar. Eine Spielberechtigung scheitere an § 69a i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 SpO. Ein Spieler könne in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine eine Spielberechtigung erhalten.

Die Antragstellerin vertritt die Ansicht, die Position des Antragsgegners zu 2. sei mit den Transferstatuten der International Handball Federation (IHF) nicht vereinbar. Diese gingen den nationalen Transferstatuten vor, weshalb die Erteilung einer Spielberechtigung nicht versagt werden dürfe. Überdies sei § 34 Abs. 2 SpO schon tatbestandlich nicht erfüllt, weil der Spieler Beutler nicht in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse eines anderen Verbandes der IHF mitgewirkt habe. Sein Einsatz in der Asian Club Championship sei kein Einsatz im Rahmen einer Spielklasse eines anderen Verbandes gewesen sondern ein bloßer Turniereinsatz. Insofern müsse der kurzzeitige Wechsel zum Samenahojhaj Sabzevar Club Iran transferrechtlich außer Betracht bleiben.

Die Antragstellerin hat daraufhin das Bundessportgericht angerufen. Irgendwelche Anträge vorab hat die Antragstellerin weder bei der Antragsgegnerin zu 1. noch bei der Antragsgegnerin zu 2. gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgenerinnern zu verpflichten, einen Antrag der Antragstellerin auf Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler Dan Beutler auf der Grundlage einer Ausleihe gem. § 69a SpO durch den abgehenden Verein IFK Kristianstad nicht wegen § 34 Abs. 1 und 2 SpO zurückzuweisen und vorab hierfür die Zusagen der IHF und der EHF über die Genehmigungsfähigkeit der Ausleihe gem. Transferzertifikat nach Art. 7.3 a IHF Statuten, Art. 1 § 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 5 § 1 a und Art. 6 § 1 IHF Regulations for Transfer unter Vorrang vor § 43 Abs. 1 und 2 SpO einzuholen und als verbindlich anzuerkennen.

Die Antragsgegner beantragen:

die Anträge zurückzuweisen.

Sie tragen vor, der Antrag sei als „vorsorgliche Verpflichtungsklage“ unzulässig. Die Antragstellerin müsse erst bei den Antragsgegnern selbst entsprechende Anträge stellen. Ein Antrag bei dem Antragsgegner zu 2. auf Erteilung der Spielberechtigung würde wegen § 69a i.V.m. § 34 SpO aber abgelehnt werden.

In Ansehung der Transferstatuten der IHF erachten die Antragsgegner die Nationalverbände grundsätzlich für berechtigt, „im nationalen Interesse liegende Sonderregelungen“ zu treffen. Jedenfalls aber könne sich die Antragstellerin nicht auf die Transferstatuten der IHF berufen, weil sie nicht Mitglied der IHF ist. Auch über die nationalen Statuten sei für die Antragstellerin kein Durchgriff auf die IHF-Statuten möglich; es fehle insoweit an einer dafür ausreichenden Verankerung der IHF-Statuten in der Satzung des DHB.

Nach Ansicht der Antragsgegner ist § 34 Abs. 2 SPO auch tatbestandlich einschlägig. Der Spieler Dan Beutler sei im „jeweiligen Spitzenbereich“ eines Nationalverbandes eingesetzt worden; dazu gehöre die Asian Club Championship. Hierbei handele es sich um einen „weiterführenden Wettbewerb mehrerer höchster Spielklassen anderer Verbände der IHF“. Insofern sei nach den maßgeblichen nationalen Transferbestimmungen die avisierte Spielberechtigung zu versagen.

Gründe

Die Anträge sind nur teilweise zulässig und – soweit sie zulässig sind – nur teilweise begründet.

1. Soweit die Antragstellerin vom Antragsgegner zu 2. hinsichtlich der geplanten Ausleihe des Spielers Beutler von IFK Kristianstad an die TBV Lemgo GmbH & Co. KG verlangt, die Erteilung einer Spielberechtigung für den Spieler nicht wegen § 34 Abs. 1 und 2 SpO zurückzuweisen, ist dieser Antrag zulässig. Die Zulässigkeit des Antrags scheitert nach Ansicht der Kammer nicht etwa daran, dass die Antragstellerin es vorab unterlassen hat, einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung beim Antragsgegner zu 2. zu stellen. Zwar fehlt es nach Ansicht der Kammer in der Tat am Rechtsschutzbedürfnis, wenn ein Antragsteller ohne beim Antragsgegner selbst einen Antrag gestellt zu haben, sogleich das Bundessportgericht anruft. Das kann aber jedenfalls dann nicht gelten, wenn ein Antragsgegner zuvor ernsthaft und endgültig mitgeteilt (und dies im vorliegenden Verfahren sogar schriftsätzlich wiederholt) hat, dass er einem solchen Antrag aus bestimmten Gründen auf gar keinen Fall stattgeben werde. In einem solchen Falle wäre es ein überzogener Formalismus, würde man dem Antragsteller abverlangen, zunächst einen offensichtlich erfolglosen Antrag zu stellen. Die Kammer übersieht nicht, dass insbesondere in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Antragserfordernis tendenziell strenger verstanden wird (vgl. etwa die Darstellung von *Sodan*, in: *Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung*, 4. Auflage 2014, § 42 VwGO Rn. 37; vgl. aber auch BVerwG, vom 15.9.2010, 8 C 21/09, NVwZ 2011, 501). Die Gründe für die tendenziell strengere Handhabung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vor allem: Grundsatz der Gewaltenteilung und vollständige Durchführung des Vorverfahrens) verfangen für die sportgerichtliche Rechtsprechung aber nicht. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt auch nicht deshalb, weil die Antragstellerin selbst im Falle des Obsiegens noch keine Spielberechtigung des Spielers Dan Beutler erreicht hätte. Der Antragsgegner zu 2. hat seine ablehnende Haltung allein auf bestimmte rechtliche Punkte gestützt, die mit dem vorliegenden Verfahren umfassend geklärt werden können.

Der zulässige Antrag ist teilweise begründet. Der insoweit einschlägige § 34 Abs. 1 SpO erlaubt einem Spieler in einem Spieljahr Spielberechtigungen für höchstens zwei Vereine. Dass damit nicht nur die nationalen Vereine

angesprochen sind, folgt aus § 34 Abs. 2 SpO. Allerdings ist nach § 34 Abs. 2 SpO eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein grundsätzlich nur dann von Bedeutung, wenn der Spieler dort in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse eines anderen Verbands der IHF mitgewirkt hat. Diese Voraussetzung ist nach Ansicht der Kammer für den Einsatz Dan Beutlers bei IFK Kristianstad erfüllt. Während seines Einsatzes beim Samenahojhaj Sabzevar Club Iran wirkte der Spieler Beutler indes nicht in der dortigen höchsten oder zweithöchsten Spielklasse mit. Vielmehr erfolgte sein Einsatz allein im Rahmen eines Turniers – der Asian Club Championship. Deshalb sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 SpO insoweit nicht erfüllt. Mit Spielklassen i. S. der SpO sind nämlich nicht – wie es die Antragsgegner meinen – irgendwelche Turniere gemeint, die dem „jeweiligen Spitzenbereich“ eines Nationalverbandes zugeordnet werden können. Dies folgt insbesondere aus § 38 SpO. Dessen Abs. 1 beschreibt den Begriff der Spielklassen und unterscheidet für den Erwachsenenbereich zwischen den Spielklassen der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga, der Dritten Liga und der Oberliga. Eine „Mitwirkung“ an der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse i. S. des § 34 Abs. 2 SpO setzt deshalb nach Ansicht der Kammer eine Mitwirkung am jeweiligen nationalen Ligawettbewerb voraus (vgl. auch §§ 42 bis 44 SpO). Eine Teilnahme an sonstigen nationalen oder internationalen Turnieren wird in § 34 Abs. 2 SpO nicht genannt. Damit bleiben Turnierteilnahmen im Ausland transferrechtlich unberücksichtigt. Auch soweit der Begriff der Spielklasse an anderer Stelle in der SpO verwandt wird (z.B. in § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 40, § 41 usw.), wird er soweit ersichtlich immer i. S. des § 38 Abs. 1 SpO verstanden.

Eine erweiternde Auslegung oder gar eine analoge Anwendung des § 34 Abs. 2 SpO auf Turnierteilnahmen im Ausland kommt nach Ansicht der Kammer nicht in Betracht. Das liegt vor allem darin begründet, dass sich Transferregeln der Verbände jedenfalls für sportliche Betätigungen, die den Charakter einer entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung haben, europarechtlich an den Art. 45 ff. AEUV (vgl. dazu jüngst OLG Bremen, vom 30.12.2014, 2 U 67/14; ferner *Breucker/Wüterich*, in: Handbuch Fußball-Recht, hrsg. von *Stopper/Lentze*, 2012, Kapitel 8 Rn. 30 ff. [32]) und verfassungsrechtlich (mittelbar) an Art. 12 Abs. 1 GG (dazu BGH, vom 27.9.1999, II ZR 377/98, NJW 2000, 1028; BAG, vom 20.11.1996, 5 AZR 518/95, NZA 1997, 647) messen lassen müssen. Sowohl die damit angesprochene Arbeitnehmerfreizügigkeit als auch die Berufsfreiheit des Sportlers erlauben eine über den klaren Wortlaut hinausgreifende und den Sportler belastende Anwendung transferrechtlicher Bestimmungen nicht. Die transferrechtlichen Wechselbeschränkungen müssen für den Sportler vielmehr klar erkennbar und bestimmbar sein (zum verbandsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis vgl. etwa BGH vom 6.12.1999, II ZR 169/98, NJW-RR 2000, 758 – dort freilich soweit es um verbandsrechtliche Regelungen als Grundlage staatlicher Maßnahmen geht). Sie müssen außerdem vom Verband selbst autonom legitimiert sein. Nur der Verband selbst kann nach von ihm festzulegenden Kriterien bestimmen, welche Turniere im Falle einer Teilnahme für § 34 Abs. 2 SpO transferrechtlich von Belang sind und welche nicht. Nichts anderes gilt für die Teilnahme an Pokalspielen. Nach Maßgabe des § 45 SpO finden Pokalspiele spielklassenübergreifend und damit außerhalb des Spielklassenbetriebs statt.

Dem Antrag konnte gleichwohl nicht vollumfänglich stattgegeben werden, weil für die beabsichtigte Spielberechtigung die nationalen Transferregelungen maßgeblich sind und nicht die Transferregelungen der IHF. Das folgt ganz grundsätzlich daraus, dass die IHF als private Vereinigung keine umfassende Normsetzungsbefugnis für sich in Anspruch nehmen kann. Sie kann allein ihre Mitglieder im Rahmen der Verbandsgewalt erreichen. Die Mitglieder ihrer Mitgliedsverbände erreicht sie hingegen schon nicht mehr (dazu und zur rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit der satzungsmäßigen Doppelverankerung vgl. nur *Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandsrechts, 12. Auflage 2010, Rn. 502 ff.; ferner *Heermann*, NZG 1999, 325; *Pfister*, SpuRt 1996, 48). Die Vorgaben der § 34 Abs. 1 und 2 SpO sind mithin für die Erteilung der Spielberechtigung grundsätzlich maßgeblich. Nach seiner Rückkehr zu IFK Kristianstad am 9.12.2014 darf der Spieler deshalb nicht neuerlich den Verein i. S. des § 34 Abs. 1 oder 2 gewechselt und dort eine Spielberechtigung erhalten haben. Der Wechsel zur TBV Lemgo GmbH & Co. KG muss außerdem noch vor dem 16. Februar 2015 vollzogen werden.

2. Soweit die Antragstellerin vom Antragsgegner zu 1. hinsichtlich der geplanten Ausleihe des Spielers Beutler von IFK Kristianstad an die TBV Lemgo GmbH & Co. KG verlangt, die Erteilung einer Spielberechtigung für den Spieler nicht wegen § 34 Abs. 1 und 2 SpO zurückzuweisen, ist dieser Antrag nicht begründet. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 lit. e der Satzung des DHB (DHB-Satzung) erteilen die Ligaverbände die Spielberechtigungen an die Spieler der Bundesligen frei von Weisungen des DHB. Der Antragsgegner zu 1. ist deshalb nicht passivlegitimiert.

3. Soweit die Antragstellerin sowohl vom Antragsgegner zu 1. als auch vom Antragsgegner zu 2. verlangt, ein Transferzertifikat bei der IHF und der EHF zu beantragen (so interpretiert die Kammer den weiteren Antrag der Antragstellerin), ist dieser Antrag gegenüber beiden Antragsgegnern unzulässig. Es fehlt jeweils am Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragstellerin es unterlassen hat, einen entsprechenden Antrag vorab außergerichtlich bei den Antragsgegnern zu stellen. Zum Transferzertifikat hatten die Antragsgegner sich vorgerichtlich nämlich nicht verhalten, weswegen ein Rechtsschutzbedürfnis nicht etwa deswegen behauptet werden kann, weil die Antragsgegner sich auch insoweit ernsthaft und endgültig geweigert hätten, einem hierauf gerichteten vorgerichtlichen Antrag zu entsprechen. Das war gerade nicht der Fall.

4. Die Entscheidung über die Kosten fußt auf § 59 Abs. 3 RO und § 59a Abs. 1 RO-DHB. Zwar werden die Auslagen der Verfahrensbeteiligten grundsätzlich nicht erstattet (vgl. § 59 Abs. 1 S. 3 RO-DHB). Das gilt gem. § 59a RO-DHB aber nicht bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände (zum Begriff des Meisterschaftsspiels vgl. § 42 Abs. 1 SpO). Nach Ansicht der Kammer handelt es sich vorliegend um einen Rechtsfall „aus dem Spielbetrieb“. Es wäre nicht überzeugend, hier nur von einem dem Meisterschaftsspielbetrieb vorgelagerten Rechtsfall zu sprechen, weil zunächst der Zugang eines Spielers zum Spielbetrieb erstritten wird. Eine solche Interpretation würde dem Zweck der Regelung nicht gerecht, der die Kostentragung im Spitzenhandball mit Blick auf die wirtschaftliche Potenz der Akteure ausweitet. Eine restriktive Interpretation ist auch nicht zwingend dem Wortlaut geschuldet, weil zumindest der Verein, der sich über die Spielberechtigung für einen bestimmten Spieler verstärken will, sich im Meisterschaftsspielbetrieb befindet.

Der Streitwert wird gem. § 59a Abs. 2 RO-DHB auf 20.000 Euro festgesetzt.

Die Auslagen des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

Prof. Dr. Martin Gutzeit

Christine Haaser

Thomas Schlingmann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 25.03.2015-Hr